

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Neufassung der Gebührenordnungsposition 32575 im Abschnitt 32.3.7 EBM

32575	Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen <i>Die Gebührenordnungsposition 32575 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 01931 berechnungsfähig.</i>	4,45 €
-------	--	--------

2. Streichung der Gebührenordnungsposition 32576 im Abschnitt 32.3.7 EBM

3. Streichung der Gebührenordnungsposition 32783 im Abschnitt 32.3.11 EBM

4. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition 32850 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32850	Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA, einmal im Behandlungsfall <i>Die Gebührenordnungsposition 32850 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32660 und 32824 berechnungsfähig.</i>	43,40 €
-------	--	---------

**5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten
Gebührenordnungspositionen**